

978

Vom Leineweber 1844.

---

Das Oberamt gab am 13. Januar bekannt, es sei zur Sprache gekommen, daß bei der Kontrollierung der Leinwandweberei die zünftigen Weber in einzelnen Orten schärfer auf die erlassenen Vorschriften hingewiesen würden als die unzüftigen. Weiter seien Klagen darüber laut geworden, daß bei der Aufnahme der Gewerbesteuerkataster die unzüftigen Weber verhältnismäßig leichter als die zünftigen angelegt würden. Die Ortsvorsteher und die Steuersatzbehörden wurden daher angewiesen, diese Mißbräuche ohne Verzug abzustellen. Auch sei die gesetzlich vorgeschriebene Untersuchung über das Vorhandensein der Bedingungen des unzüftigen Betriebes der Leinwandweberei stets mit Gewissenhaftigkeit vorzunehmen.